

könne (vergl. Entscheidung des Bundesgerichtes in Sachen Lederrey vom 14. Mai 1886, Amtliche Sammlung XII, S. 241.)

3. Was speziell die Vollstreckbarkeit der auf Dispositiv 1 des handelsgerichtlichen Urtheils vom 19. November 1884 gestützten Forderung von 15,000 Fr. anbelangt, so hat der Rekurrent nicht etwa eingewendet, daß die betreffende Bestimmung des Urtheils nicht eine definitive, sondern nur eine vorläufige, provisorische, unter Umständen immer noch einer Abänderung durch das urtheilende Gericht unterliegende sei; er bringt vielmehr bloß vor, daß im fraglichen Dispositiv eine Exekutionsmaßregel liege, zu deren Anordnung das französische Gericht nicht kompetent gewesen sei. Richtig ist nun, daß das französische Gericht nicht kompetent gewesen wäre, zu bestimmen, welche Maßregeln prozeßualer Zwangsvollstreckung (ob Pfändung, Konkursbegehren, etc.) gegen Vermögen oder Person des Rekurrenten stattzufinden haben, sondern daß hiefür (in der Regel wenigstens) ausschließlich Recht und Gerichtsstand des Ortes der Zwangsvollstreckung maßgebend und begründet sind. Allein um eine solche Maßregel prozeßualer Zwangsvollstreckung handelt es sich hier nicht. Mag immerhin das fragliche Urtheilsdispositiv mit dem Zweck verfolgen, den Rekurrenten zur Vertragserfüllung gemäß dem Urtheile zu bewegen, so statuiert dasselbe doch inhaltlich nicht eine Vollstreckungsmaßnahme, sondern eine materiell-civilrechtliche Folge weiterer Säumnis des Rekurrenten in Erfüllung des Vertrages; es kann also auch diesem Theile des Urtheils die Vollziehung nicht verweigert werden.

4. Dagegen ist die Beschwerde insoweit begründet, als sie sich auf die Zinsforderung des Rekursbeklagten bezieht. Das handelsgerichtliche Urtheil vom 19. November 1884 spricht von einer Zinspflicht des Rekurrenten nicht. Im gegenwärtigen Verfahren aber, wo ausschließlich ein auf den schweizerisch-deutschen Gerichtsstandsvertrag gestütztes Exequaturgesuch in Frage steht, kann es sich nur um die Vollstreckung des Urtheils vom 19. November 1884 handeln. Forderungen des Rekursbeklagten, welche nicht auf ausdrücklicher Bestimmung dieses Urtheils beruhen, dürfen, mögen sie rechtlich an und für sich begründet

sein oder nicht, in diesem Verfahren nicht berücksichtigt werden; es muß vielmehr dem Rekursbeklagten, sofern er sich hiezu berechtigt glaubt, überlassen bleiben, dieselben in besonderm Verfahren geltend zu machen.

5. Was die Beschwerde betreffend die Verlegung der Kosten des frühern Verfahrens anbelangt, so ist in dieser Richtung weder der Staatsvertrag noch ein Bundesgesetz verletzt und das Bundesgericht kann daher die kantonale Entscheidung nicht abändern. Ein Widerspruch der letztern mit dem bundesgerichtlichen Urtheile vom 25. Februar 1887 liegt nicht vor. Durch das bundesgerichtliche Urtheil vom 25. Februar 1887 wurde allerdings das obergerichtliche Erkenntniß vom 14. Dezember 1886 vollinhaltlich aufgehoben. Allein eine eigene Verfügung über die vor den kantonalen Instanzen erwachsenen Parteikosten hat das bundesgerichtliche Urtheil nicht getroffen, vielmehr blieb es der kantonalen Instanz überlassen, hierüber von neuem zu verfügen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Das angefochtene Erkenntniß des Obergerichtes des Kantons Zug vom 6. August 1887 wird insoweit aufgehoben, als es die Vollstreckung auch für die Zinsforderungen des Rekursbeklagten (Zins von 10,000 Fr. vom 19. September 1884 und von 15,000 Fr. vom 22. Januar 1885), bewilligt; im übrigen wird der Rekurs als unbegründet abgewiesen.

II. Auslieferung. — Extradition.

Vertrag mit Deutschland. — Traité avec l'Allemagne.

52. Urtheil vom 16. Juli 1887 in Sachen
von Waldenburg und Siecke.

A. Mit Note vom 10. Juni laufenden Jahres beantragte die kaiserlich deutsche Gesandtschaft in Bern beim schweizerischen Bundesrathe unter Berufung auf Art. 1, Ziffer 4 und 17 des

schweizerisch-deutschen Auslieferungsvertrages die Auslieferung des Barons Friedrich August Roland Eduard von Waldenburg aus Berlin und der unverehelichten Dora Siecke aus Hannover wegen Veränderung des Personenstandes eines andern im Sinne des § 169 des deutschen Reichsstrafgesetzbuches und der intellektuellen Urkundenfälschung gemäß Art. 271 und 272 des nämlichen Gesetzbuches, begangen in der Absicht, sich oder einem Andern einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder einem Andern Schaden zuzufügen. Das Auslieferungsbegehren stützt sich auf zwei gleichlautende Haftbefehle des königlich sächsischen Amtsgerichtes Dresden vom 24. Mai 1887, in welchen die Requirirten beschuldigt werden, im Jahre 1884 durch die falsche Vorspiegelung, das von der Siecke am 13. November 1884 zu Prag geborene Kind männlichen Geschlechts, welches auf die Namen Eduard Maria August getauft wurde, sei ein eheliches (gemeinschaftlich und in der gedachten Absicht) bewirkt zu haben, daß dieses Kind in dem Geburtsregister und dem Taufbuch der deutschen evangelischen Pfarrgemeinde augsburgischer Konfession in Prag als ein eheliches eingetragen wurde. Die Requirirten, welche bereits am 17. Mai 1887 in Luzern ermittelt und verhaftet worden waren, protestiren gegen ihre Auslieferung.

B. Nachdem Unterhandlungen über freiwillige Stellung der Beschuldigten schließlich zu einem Ergebnisse nicht geführt haben, übermittelt der schweizerische Bundesrath durch Schreiben vom 8./9. Juli laufenden Jahres die Akten dem Bundesgerichte zur Entscheidung.

C. Die Einsprache der Requirirten gegen die Auslieferung wird in verschiedenen Eingaben derselben und ihres Anwaltes, des Advokaten Dr. Weibel in Luzern, vom 18. Mai, 13., 14 und 21. Juni 1887 im wesentlichen folgendermaßen begründet:

1. Eduard von Waldenburg führt aus, er sei, nachdem er am 1. Juni 1887 seine Entlassung aus dem preussischen Unterthanenverbände erhalten habe, nicht mehr deutscher Reichsangehöriger; da das ihm imputirte Delikt in Prag begangen sei, so erscheine daher seine Auslieferung an Deutschland als ungerechtfertigt.

2. Derselbe gibt zu, daß er am 4. oder 5. Dezember 1884 in Prag das von ihm und der Dora Siecke erzeugte uneheliche Kind (ohne Wissen der Mutter) als eheliches habe taufen und in die Kirchenbücher eintragen lassen; es liege aber hierin das Vergehen der Veränderung des Personenstandes nicht, denn die Eltern seien im Taufbuche richtig angegeben, und nur unrichtig als Ehegatten bezeichnet. Das Taufbuch aber solle nur die Geburt und Taufe des Kindes, nicht den Eheabschluß, beziehungsweise die Ehelichkeit des Kindes, beweisen.

3. Wenn er die ihm zur Last gelegte Handlung in Deutschland begangen hätte, so wäre er nicht strafbar, denn im deutschen Reiche werde der Personenstand ausschließlich durch die Standesbeamten und nicht durch die Geistlichen beurkundet; die Geistlichen seien nicht befugt, standesamtliche Urkunden auszustellen. Von ihnen ausgestellte Zeugnisse über Bornahme von Eheeinsegnungen, Taufen etc. seien keine Urkunden. Die gegen ihn in Deutschland eingeleitete Strafverfolgung sei daher unzulässig. Dieselbe werde auf Art. 4 des deutschen Reichsstrafgesetzbuches begründet; danach können aber Deutsche wegen im Auslande begangener Handlungen nur dann verfolgt werden, wenn diese Handlungen nach den Gesetzen des deutschen Reiches als Verbrechen oder Vergehen anzusehen seien. Wenn eingewendet werden wollte, daß der evangelische Pastor in Prag zugleich deutscher Standesbeamter sei, so sei darauf zu erwidern, daß alsdann die Schuld auf den Pastor und nicht auf ihn falle, denn er habe von dem Pastor nur die religiöse Ceremonie der Taufe, nicht eine standesamtliche Verhandlung verlangt, also keine nach deutschem Rechte strafbare Handlung begangen.

4. Eine Verfolgung Deutscher in Deutschland wegen im Auslande begangenen Handlungen sei zudem nach Art. 4 des Reichsstrafgesetzes nur dann statthaft, wenn die Handlung durch die Gesetze des Thatortes mit Strafe bedroht sei. Dies treffe aber hier nicht zu, denn nach dem österreichischen Strafgesetzbuche enthalte seine Handlung kein Verbrechen oder Vergehen.

5. Die Auslieferung werde einerseits wegen „Veränderung

des Personenstandes eines Andern“, andererseits wegen sogenannter intellektueller Urkundenfälschung verlangt. Die Veränderung des Personenstandes aber sei nach Art. 1, Ziffer 4 des schweizerisch-deutschen Auslieferungsvertrages kein Auslieferungsverbrechen. Auslieferungsverbrechen seien nach dieser Vertragsbestimmung vielmehr nur „Raub, Unterdrückung, Unterschlebung oder Verwechslung eines Kindes.“ Dieser Vergehen habe er sich aber nicht schuldig gemacht und werde deswegen auch nicht verfolgt.

6. Die Urkundenfälschung sodann sei allerdings nach Art. 1, Ziffer 17 ein Auslieferungsdelikt, allein nur vorausgesetzt, „daß die Absicht zu betrügen oder zu schaden obgewaltet hat.“ Nun sei den Requirirten letzteres allerdings in den Haftbefehlen imputirt worden; allein aus einer auf Beschwerde der Verfolgten ergangenen Entscheidung des königlichen Landgerichtes Dresden vom 6. Juni 1887 ergebe sich, daß dieses Gericht die fragliche, übrigens auch thatsächlich offenbar nicht begründete, Anklage nicht aufrecht halte. Es könne daher schon aus diesem Grunde auch wegen Urkundenfälschung eine Auslieferung nicht bewilligt werden.

7. Dazu komme aber noch: Das luzernische Recht kenne den Begriff der sogenannten intellektuellen Urkundenfälschung im Sinne der §§ 271 und 272 des deutschen Reichsstrafgesetzes nicht. Der eingeklagte Thatbestand könne nach luzernischem Rechte nur als widerrechtliche Veränderung des Civilstandes, was, wie bemerkt, kein Auslieferungsdelikt sei, oder dann als das Vergehen der falschen Angabe bei amtlicher Einvernahme im Sinne des § 73 des luzernischen Polizeistrafgesetzbuches qualifizirt werden. Wegen letzteren Vergehens sei aber die Strafverfolgung nach § 33 des Polizeistrafgesetzbuches verjährt, weil nicht binnen zwei Jahren, vom Tage der Begehung an, geklagt oder strafrichterliche Untersuchung angehoben worden sei. Hiefür werde auf eine Bescheinigung der luzernischen Staatsanwaltschaft vom 10. Juni 1887 verwiesen. Die Auslieferung sei daher nach § 5 des schweizerisch-deutschen Auslieferungsvertrages unzulässig.

8. Dora Siecke speziell macht noch geltend, daß ihr, da sie

zur Zeit der That in hochgradigem Fieber sich befunden habe, die ganze Verhandlung überhaupt unbekannt geblieben sei.

D. Die kaiserlich-deutsche Gesandtschaft in Bern führt in einer an den schweizerischen Bundespräsidenten gerichteten Note vom 4. Juli 1887 aus: Die von den Beschuldigten gegen die Auslieferung erhobenen Einwendungen können nicht als stichhaltig erachtet werden. Die gegen die Statthastigkeit einer Strafverfolgung seitens der sächsischen Strafbehörden erhobenen Einwendungen berühren die Auslieferungsfrage nicht. Nach Art. 1 und 7 des Auslieferungsvertrages genüge die Thatsache, daß gegen die Beschuldigten vor deutschen Behörden das Strafverfahren eingeleitet und dies durch Beibringung eines Haftbefehles nachgewiesen sei. Uebrigens finden diese Einwendungen ihre materielle Widerlegung in einer auf erneute Beschwerde der Beschuldigten ergangenen Entscheidung des königlich sächsischen Oberlandsgerichtes vom 23. Juni laufenden Jahres, welche zu Ergänzung der Beweisstücke beigelegt werde. Die nachträglich erwirkte Entlassung des von Waldenburg aus dem preussischen Unterthanenverbände stehe weder dem gegen denselben in Dresden eingeleiteten Strafverfahren, noch der Auslieferung entgegen. Nach Art. 2 des Auslieferungsvertrages wäre eine Auslieferung erst dann ausgeschlossen, wenn von Waldenburg bereits die Eigenschaft eines Schweizers erworben hätte. Darüber, ob wegen vorsätzlicher Personenstandsveränderung die Auslieferungspflicht begründet sei, könne man vielleicht verschiedener Meinung sein. Zweifellos dagegen bilde die in der Absicht zu betrügen oder zu schaden begangene Urkundenfälschung einen Auslieferungsfall. Nach deutschem Rechte sei die dem Verfolgten zur Last gelegte That zweifellos als eine Urkundenfälschung dieser Art zu betrachten. Es sei, wie sich aus der Entscheidung des Oberlandsgerichtes vom 23. Juni ergebe, völlig unrichtig, wenn die Requirirten behaupten, daß das Qualifikationsmoment des Art. 272 des deutschen Reichsstrafgesetzes (Absicht sich oder einem Andern einen Vermögensvorthell zu verschaffen oder einem Andern Schaden zuzufügen) fallen gelassen worden sei. Das Oberlandsgericht stelle vielmehr fest, daß auch insoweit hinreichender Verdacht vorliege. Ob die That auch nach luzerni-

schem Strafrechte unter den Begriff der Urkundenfälschung falle, sei gleichgültig. Auch wenn dies zu verneinen wäre, so könnte doch daraus ein Einwand gegen den Auslieferungsantrag nicht hergeleitet werden. Als ausschlaggebend sei die Begriffsbestimmung des deutschen Rechts zu betrachten, weil die Verletzung des deutschen Strafgesetzes den Gegenstand des Strafverfahrens bilde und der Auslieferungsvertrag bei Ziffer 17 des Art. 1 nicht, wie dies an andern Stellen des Vertrages der Fall sei, die Einschränkung enthalte, daß die Straftat nach dem Rechte beider vertragschließender Staaten den Thatbestand des bezeichneten Delikts erfüllen müsse.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Das Bundesgericht hat nur zu untersuchen, ob die Voraussetzungen der Auslieferungspflicht nach den Bestimmungen des schweizerisch-deutschen Auslieferungsvertrages gegeben seien; dagegen hat es nicht zu prüfen, ob sachlich ein Strafanspruch des deutschen Staates gegen die Requirirten begründet sei; dies steht vielmehr ausschließlich dem in der Sache selbst urtheilenden Strafgerichte zu. Das Bundesgericht hat demnach zwar zu untersuchen, ob das Auslieferungsbegehren sich auf ein im Auslieferungsvertrage vorgesehenes Delikt beziehe und ob dem Begehren nicht ein sonstiges Auslieferungshinderniß, wie dasjenige der Verjährung entgegenstehe u. s. w.; dagegen hat es nicht zu prüfen, ob die sämtlichen Merkmale des subjektiven und objektiven Thatbestandes der den Requirirten zur Last gelegten Verbrechen wirklich gegeben und ob die Verfolgten schuldig oder hinlänglich verdächtig seien oder nicht.

2. Von diesem Standpunkte aus erscheinen einzig diejenigen Einwendungen als erheblich, welche sich darauf stützen, daß die Delikte, auf welche sich das Auslieferungsbegehren beziehe, im schweizerisch-deutschen Auslieferungsvertrage nicht vorgesehen seien und daß nach den Vorschriften des luzernischen Strafrechts die Strafverfolgung verjährt sei. Wenn speziell der Requirirte von Waldenburg sich darauf beruft, daß er in Folge seiner Entlassung aus dem preußischen Untertanenverbande nicht mehr deutscher Angehöriger sei, so ist dies unerheblich. Abgesehen davon, daß die Entlassung des von Waldenburg aus

dem preußischen Untertanenverbande kaum schon zu einer definitiven geworden ist, so verpflichtet der Auslieferungsvertrag nicht nur zu Auslieferung von Angehörigen des andern Vertragsstaates, sondern schließt nur die Auslieferung eigener Angehöriger des requirirten Staates aus; es ist ferner die Auslieferungspflicht nicht auf den Fall beschränkt, wo die Straftat im Gebiete des requirirenden Staates begangen wurde, sondern sie erstreckt sich (die im Vertrage selbst enthaltenen Ausnahmen vorbehalten) auf alle Personen, die sich im Gebiete des requirirten Staates aufhalten und gegen welche im ersuchenden Staate Strafuntersuchung wegen eines Auslieferungsverbrechens angehoben worden ist.

3. Ist demnach zu untersuchen, ob das Auslieferungsbegehren sich auf Auslieferungsdelikte beziehe, so ist zuzugeben, daß die „Veränderung des Personenstandes eines Andern“, wie sie den Requirirten zur Last gelegt wird, sich nicht als Auslieferungsdelikt qualifizirt. Es könnte sich offenbar nur fragen, ob dieselbe nicht unter die Begriffe der „Unterdrückung, Verwechslung oder Unterschlebung“ eines Kindes falle, wegen welcher Verbrechen die Auslieferung nach Art. 1, Ziffer 4 des Vertrages, stattfindet. Allein dies ist richtiger zu verneinen. Von „Verwechslung“ oder „Unterschlebung“ kann gewiß keine Rede sein und auch eine „Unterdrückung“ eines Kindes im Sinne des Vertrages liegt dann nicht vor, wenn bloß, wie hier, einem unehelichen Kinde fälschlich der Stand eines ehelichen Kindes seiner wirklichen Eltern beigelegt wird. Unter „Unterdrückung“ eines Kindes scheint der Auslieferungsvertrag vielmehr nur solche Fälle zu verstehen, wo der Personenstand eines Kindes überhaupt gänzlich unterdrückt, dasselbe z. B. unter gänzlicher Unterdrückung seiner Herkunft einem Findelhause übergeben oder sonst bei Seite geschafft wird.

4. Dagegen ist das Auslieferungsbegehren wegen sogenannter intellektueller Urkundenfälschung begründet. Es kann vorerst nach dem Entscheide des königlich sächsischen Oberlandsgerichtes keinem Zweifel unterliegen, daß die Strafverfolgung sich auf eine in der Absicht zu betrügen oder zu schaden begangene Straftat bezieht, somit dasjenige Qualifikationsmoment be-

hauptet, welches die Urkundenfälschung nach Art. 1, Ziffer 17 des Auslieferungsvertrages zum Auslieferungsverbrechen stampelt. Ebenso kann nicht zweifelhaft sein, daß die den Requirirten zur Last gelegte That — die wissentliche Bewirkung eines falschen Eintrages über den Personenstand eines Dritten in ein öffentliches Standesregister — sich nach deutschem Strafrechte als intellektuelle Urkundenfälschung qualifizirt. Das Auslieferungsbegehren bezieht sich somit auf ein in Art. 1, Ziffer 17 des Vertrages vorgesehenes Delikt. Wenn hiegegen eingewendet wird, daß das Luzernische Strafrecht den Begriff der intellektuellen Urkundenfälschung nicht kenne, und daß nach demselben die Strafverfolgung verjährt sei, so ist dieser Einwand in seinem ersten Theile unerheblich, in seinem zweiten Theile aber unrichtig. Es ist richtig, daß dem Luzernischen Strafrecht der allgemeine Verbrechensbegriff der intellektuellen Urkundenfälschung unbekannt ist. Allein dies schließt die Auslieferungspflicht nicht aus, denn einmal ist, wie das Bundesgericht in seiner Entscheidung in Sachen Hartung (Amtliche Sammlung IV, S. 124 ff.) ausgeführt und begründet hat, die Auslieferungspflicht wegen Urkundenfälschung nach dem schweizerisch-deutschen Auslieferungsvertrage eine unbedingte, und nicht davon abhängig, daß die That auch im requirirten Staate mit Strafe bedroht sei, und sodann kann hier gar keine Rede davon sein, daß etwa die den Requirirten zur Last gelegte That nach Luzernischem Rechte überhaupt strafflos sei; vielmehr ist derjenige Fall intellektueller Urkundenfälschung, welcher hier in Frage liegt, auch nach Luzernischem Rechte, und zwar nicht bloß als das Polizeivergehen der falschen Angabe bei amtlicher Einvernahme, nach § 73 des Polizeistrafgesetzbuches, sondern als Verbrechen (der widerrechtlichen Veränderung des Civilstandes) nach § 236 des Kriminalstrafgesetzbuches, strafbar, wie dies denn auch die Luzernische Staatsanwaltschaft in ihrer von den Requirirten eingeholten Bescheinigung andeutet. Die falsche Angabe bei amtlicher Einvernahme wird aber, gemäß dem in Art. 73 leg. cit. enthaltenen Vorbehalte dann, wenn sie zum Zwecke widerrechtlicher Veränderung des Civilstandes geschieht, resp. eine intellektuelle Urkundenfälschung mit Bezug auf ein

Standesregister enthält, nicht nur als Polizeivergehen, sondern als Verbrechen behandelt. Demnach ist aber die Verjährung der Strafverfolgung nach Luzernischem Rechte keineswegs eingetreten.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Auslieferung des Friedrich August Roland Eduard von Waldenburg, aus Berlin, und der Dora Siecke aus Hannover, an das königlich sächsische Amtsgericht in Dresden, wird wegen intellektueller Urkundenfälschung im Sinne der §§ 271 und 272 des deutschen Reichsstrafgesetzes, gemäß Art. 1, Ziffer 17 des schweizerisch-deutschen Auslieferungsvertrages bewilligt.